



Platz- und Brückenordnung (In der Fassung vom 19.2.2016)

- 1.** Jedes Mitglied hat für die Sauberhaltung auf dem Platz und seiner Anlagen zu sorgen. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu bringen. Die Stellplatznutzer sind dafür verantwortlich, dass der Rasen der Plätze und die angrenzenden Weg- und freien Flächen kurz gehalten wird.
- 2.** Übernachtungsgäste auf dem Vereinsgelände müssen sich beim Campingplatz anmelden. Es gilt die aktuelle Preisliste des Naturcamping Buchholz.
 - a. Extra zahlende Übernachtungsgäste unter 2. sind alle: nicht-aktiven Vereinsmitglieder und deren Familienmitglieder laut Beitragsordnung
- 3.** In der Zeit von 22.00 - 8.00 Uhr ist Nachtruhe zu halten.
- 4.** In der Zeit vom 01.04.-30.09. wird das Einfahrtstor zum Campingplatz von 22:30 Uhr bis 07:30 Uhr geschlossen.
- 5.** Hunde sind unter Aufsicht oder an der Leine zu halten.
- 6.** Zäune, Hecken und sonstige Bepflanzungen dürfen nur nach Absprache mit dem Platzwart angelegt werden. Vorhandene Bepflanzungen jeglicher Art dürfen nur in Absprache mit dem Platzwart entfernt werden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass für das Rangieren der Wohnwagen genügend Raum bleibt und die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- 7.** Werden Bepflanzungen zur Herstellung des Landschaftsbildes erforderlich, so geschieht das zusammen und in Absprache mit dem Platzwart.
- 8.** Mit Kraftfahrzeugen darf der Weg zur Brücke nur zum Transport von Booten und in Ausnahmefällen befahren werden. Parken auf dem Campingplatzgelände ist nicht gestattet.
- 9.** Vereinsmitglieder und deren Tagesbesucher sind aufgefordert, den Parkplatz vor dem Tor zu benutzen. Ein Befahren des Campingplatzes ist zu vermeiden.
- 10.** An den geheizten Sanitäranlagen ist aus Umweltschutzgründen das unnötige Aufstellen der Türen zu unterlassen.
- 11.** Das Autowaschen / -abspülen ist auf dem gesamten Gelände in jeglicher Form verboten.
- 12.** Besprechungen mit Behörden und dem Vermieter stehen ausschließlich dem Vorstand zu. Verstöße hiergegen können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.



- 14.** Die Vergabe der einzelnen Plätze an der Brücke und auf dem Gelände erfolgt durch den Vorstand.
- 15.** Plätze und Nutzungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- 16.** Ein Erwerb ist mit dem Platz nicht verbunden.
- 17.** Die Boote auf dem Jollenplatz müssen jederzeit zu bewegen sein. Der Rasen wird von den Jollenseglern gemäht.
- 18.** Der Jollenwagen steht allen Seglern für die Aufbewahrung ihrer Segelausrüstung zur Verfügung. Alle privaten Gegenstände müssen mit Namen versehen sein.
- 19.** Jeder Wohnwagen und jedes Wohnmobil muss mit einem Stromzähler ausgerüstet sein. Der Verbrauch wird zum Einlagern dem Platzwart oder der Geschäftsstelle mitgeteilt und entsprechend den Tarifen des Verpächters in der Jahresrechnung abgerechnet. Nicht gemeldeter Verbrauch wird dem Stellplatzinhaber mit einer Pauschale von 50,00 Euro in Rechnung gestellt.
- 20.** Wasserfahrzeuge, deren Unterwasserschiff mit einem toxisch wirkenden Unterwasseranstrich behandelt wurde, dürfen nicht benutzt werden. Hierfür ist der Bootseigner verantwortlich.
- 21.** Bei Nutzung der Krananlage in Groß Sarau ist die Benutzungsordnung der Gemeinde Gross Sarau zu beachten.